



Liebe Leser,

zum 01.06.2012 hat das Bundesministerium der Finanzen den bereits angestoßenen Verfahrensgang zur Einführung der »Gelangensbestätigung« unterbrochen – nicht aber ausgesetzt!

Damit wird die seit dem 01.01.2012 gültige »Nichtbeanstandungsregelung«, die das alte Verfahren der Beleg- und Buchnachweispflichten für die Umsatzsteuer vorübergehend weiterhin gestattet, über den 30.06.2012 hinaus verlängert. Eine »Absage« an die mit der Gelangensbestätigung vorgesehene Neuregelung, die eigentlich spätestens ab 30.6.2012 gelten sollte, ist dies aber nicht!

Christoph v. Bernstorff, Geschäftsführer nwi

## INHALT

➔ **Nachweispflichten bei der Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen**

**Update ab 01.06.2012!**



## Neue Nachweispflichten ab 01. Juni 2012

In Newsletter #27, auf den wegen der grundsätzlichen Ausführungen zur »Gelangensbestätigung« verwiesen wird, ist bereits ausführlich auf dieses neue Instrument eingegangen worden. An diesen Grundaussagen ändert sich vorerst nichts!

Zum 01.01.2012 hat der deutsche Gesetzgeber die umsatzsteuerlichen Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen geändert und die Nachweise für die Umsatzsteuerbefreiung verschärft, diese Neuregelung aber noch nicht sofort umgesetzt. Grundlage dafür ist die »Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen« vom 02. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2416), mit der u. a. die §§ 17a, 17b und 17c UStDV mit Wirkung vom 01. Januar 2012 geändert wurden. Um der Praxis Zeit für die Umsetzung zu geben, bestimmte das BMF in einem Schreiben vom 06.02.2012, dass es für bis zum 30. Juni 2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) nicht beanstandet wird, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf Grundlage der bis

zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage geführt wird (Nichtbeanstandungsregelung).

Das nun neu vorgelegte Schreiben des BMF vom 01.06.2012 setzt mit Blick auf die Kritik der Wirtschaft, die an der praktischen Handhabbarkeit der Gelangensbestätigung geübt wurde, das Datum 30.06.2012 aus und stellt damit klar, dass es auch über den 30.06.2012 hinaus nicht beanstandet wird, wenn die umsatzsteuerliche Nachweispflicht nach den bis zum 31.12.2011 geltenden Regeln erbracht wird. Zugleich stellt dieses Schreiben eindeutig klar, dass es nicht vorgesehen ist, die alten Nachweisregelungen wieder aufzuleben zu lassen.

### Fazit für die Praxis

Mit dem jüngsten Schreiben des BMF vom 01.06.2012 ist also lediglich die Nichtbeanstandungsregelung über den 30.06.2012 hinaus verlängert worden, nicht aber die grundsätzlich gewünschte neue Nachweisregelung »abgeschafft«.

Die Praxis muss sich daher grundsätzlich darauf einstellen, in naher Zukunft **neue Nachweispflichten** für die Umsatzsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erfüllen zu müssen. Hilfreich ist es daher auf jeden Fall, bereits jetzt das entsprechende Modul des Internetportals **i-TMS** zu nutzen. Diese Portalanwendung wird stets auf dem neuesten Stand der Nachweispflichten gehalten und ermöglicht es den Unternehmen, immer sofort auf der Höhe der aktuellen gesetzlichen Regelungen und Ausführungsbestimmungen zu sein.



... das Auslandsgeschäft  
der Sparkasse Bremen AG.